

Wiederholtes Verbot der Hazardspiele.

Patent vom 1. September 1769.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten N. allen und jeden, was Standes, Würden, Geschlechts, oder Condition die immer seyn mögen, welche in diesem Unserm Erzherzogthume Desterreich unter-und ob der Enns ansäßig sind, oder sonst in selbem auf kurze oder lange Zeit sich befinden, oder künftig anhero kommen werden, Unsre Gnade, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu wissen; aus denen vorhin von Uns erlassenen mehreren geschärften Verordnungen, und sonderheitlich dem unterm dato 25. Septembris 1765. publicirten Patente ist nicht unbekannt, wasmassen Wir alle in denselben bemerkte öffentliche oder heimliche Glück- oder Hazard-Spiele, benanntlich: Pharaon, Bassete, alles Würfelspiel, Bassa Dieci, Landsknecht, Quindecim, Trenta, Quaranta, Kauschen, Färbeln, Treschake, Sincere, Brennten,

Molina, und dergleichen bereits benannte, oder in Frankreich legis neu erfundene- oder künftig noch ersinnende solche Hazard-Spiele ohne einigem Ausnahm auf das ernstgemessenste dergestalten untersaget, eingestellet und verboten haben, daß im Betretungsfalle jeder Spielende sowohl, als derjenige, welcher bey sich spielen läßt, *toties quoties* mit 300 Dufaten abgestraft, hievon dem Denuncianten, dessen Namen in sicherer Verschwiegenheit bleiben wird, 300 Dufaten zugeeignet, sohin die Uebertreter ohne Ansehung der Personen zur Erlegung obbemeldter Strafe unnachlässlich vor Unsre R. De. Regierung, als der hierinnfalls die Untersuch- und Bestrafung ohnehin von Amtswegen zustehet, angehalten, hierob auch von Unserm Fisco genau invigiliret werden solle.

Nachdeme aber ungeachtet dieser Unserer ergangenen geschärften Verordnungen Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß in ein- und andern Unsern deutschen Erblanden sothane Hazard-Spiele, und besonders das sogenannte *Vingt-un* Spiel stark im Schwunge gehen, Wir hingegen diesem wieder einzuschleichen beginnenden Uebel ein für allemal gerechtest zu steuern gesinnet sind, so wollen Wir hiemit alle vorhin verbotene Hazard-Spiele nebst dem oberwähnten sogenannten *Vingt-un* Spiele unter den vorstehend = ausgemessenen Strafen mehrmalen alles Ernstes verboten haben, befehlen anbey gnädigst, daß solche Glücks- oder Hazard-Spiele alsogleich, wie möglich abgestellet, auf die Uebertreter wohl invigiliret, solche an Unsre R. De. Regierung

von jedermann angezeigt, und nach Befund dieselbe unnachsichtlich bestrafet werden.

Wornach sich dann ein jeder gehorsamst zu achten, und sich selbst für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird: Und dieses ist Unser gnädigst- auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Kaiserlich- Königlich- und Erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 1ten des Monatstag Septembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehnhundert neun und sechszigsten, Unserer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf von Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck

Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caeso. Regiae

Majestatis in Consilio.

Johann Carl Setto v. Kronstorf.

Franz v. Hartenfels.